



P.P. CH-1211 Genève 2, CdC

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion

Unser Zeichen: TOR/BVA
Genf, 24. November 2021

**Lebensbescheinigungen zwecks Zahlung von AHV/IV-Renten der Schweizerischen
Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie, dass nachfolgend aufgeführte Personen, welche eine Leistung der Schweizerischen Ausgleichskasse oder der IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland beziehen, ab 1. Januar 2022 keine jährliche Lebensbescheinigung mehr erbringen müssen:

- Versicherte von Sozialversicherungsträgern in Deutschland, Italien, Frankreich und Spanien
- Versicherte mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland, welche bei der Schweizer Botschaft oder dem Konsulat ihres Wohnsitzlandes registriert sind
- Versicherte jeder Nationalität mit Wohnsitz in der Schweiz

Bis auf wenige Ausnahmen erhalten wir die benötigten Informationen direkt von den zuständigen Behörden des Wohnsitzlandes oder von der Schweizer Vertretung im Ausland.

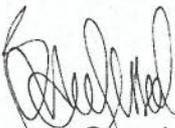
Die betroffenen Versicherten werden persönlich per Briefpost informiert. Zu Ihrer Information finden Sie beiliegend eine Kopie der Korrespondenz, die den Versicherten geschickt wird.

Es kann sein, dass einzelne Versicherte trotzdem eine Lebensbescheinigung erhalten. In diesem Fall ist das Formular innerhalb der gegebenen Frist ausgefüllt und amtlich bescheinigt an uns zurückzuschicken, damit die Rentenzahlung nicht eingestellt wird.

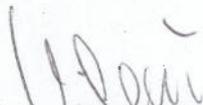
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Ausgleichskasse


Bea van Gessel
Abteilungschefin

IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland


Florian Steinbacher
Abteilungschef

Beilage: erwähnt